



# Landgericht Berlin

## Einstweilige Verfügung

### Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 99/15

16.04.2015

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, 13507 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Filipp J.A. Bickel,  
Philippstraße 8, 14059 Berlin -

gegen

die \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, 80-309 Gdansk,  
Polen,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am gesetzlichen Vertreter,

**untersagt,**

das nachfolgend wiedergegebene Foto zu Zwecken der Werbung im geschäftlichen Verkehr ohne Erlaubnis des Antragsgegners öffentlich zugänglich zu machen,

insbesondere wie dies am 10.02.2015 unter der URL <http://findlocalgift.com> geschehen ist:

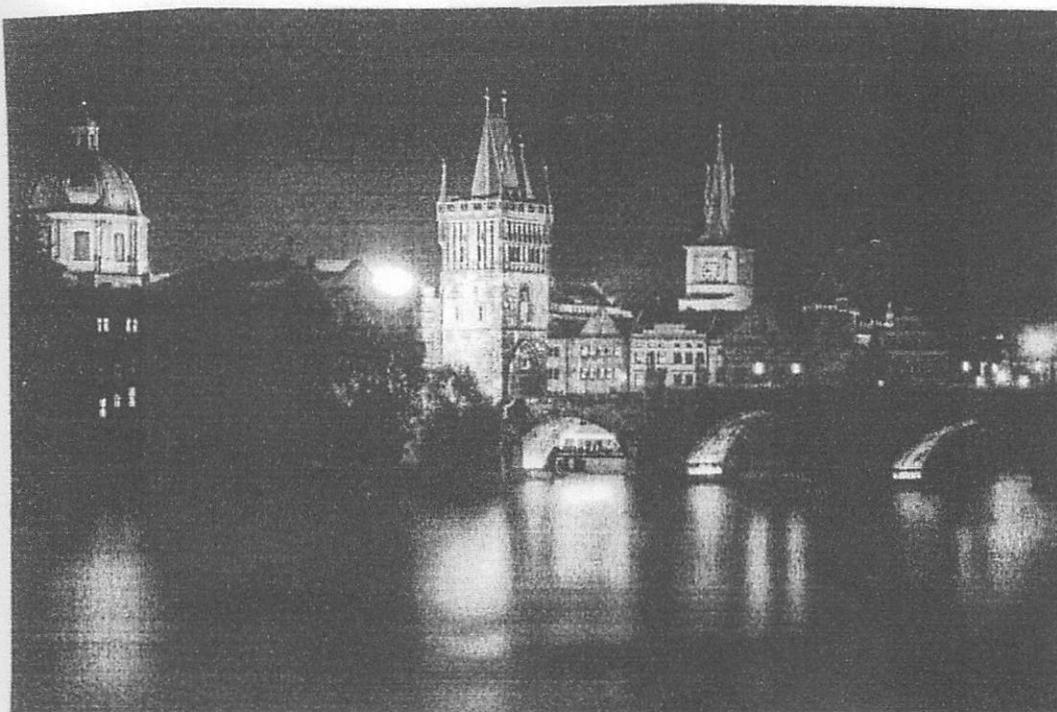


2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

### Gründe

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht:

Er habe das nachfolgend wiedergegebene Foto „Little Old Town | Prague, Czech Republic“ angefertigt:



Er habe das Bild auf der Plattform [www.flickr.com](http://www.flickr.com) von Beginn an mit der Lizenz „Creative Commons Attribution - Non Commercial“ eingestellt. Die Antragsgegnerin habe es gleichwohl für ihren gewerblichen Internetauftritt verwendet.

Das löst einen Unterlassungsanspruch aus §§ 97, 2, 72, 19 a UrhG aus.

Das Lichtbild ist bereits als Lichtbildwerk gem. § 2 UrhG einzustufen, wie sich insbesondere an der Licht- und Schattensetzung zeigt. Darüberhinaus ergäbe sich selbst bei einer Einordnung als einfaches Lichtbild nach § 72 UrhG kein abweichender Schutzzumfang.

Als Fotograf stehen dem Antragsteller die Verwertungsrechte originär zu. Die Antragsgegnerin griff in das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung, § 19 a UrhG ein, indem sie das Foto ohne Zustimmung des Antragsgegners zu kommerziellen Zwecken auf ihrer Internetseite abrufbar hielt.

Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund der eingetretenen Rechtsverletzung vermutet.

Sie kann nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden (BGH GRUR 2008, 996 Rn. 33 – Clone-CD; BGH, Urteil vom 06. Februar 2014 – I ZR 86/12 – Peter Fechter – Rn 25). Die bloße Entfernung des Fotos genügt nicht.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund, denn dem Antragsteller muss es möglich sein, Eingriffe in seine absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Wert des Verfahrens wurde auf zwei Drittel des Wertes der Hauptsache festgesetzt.

---

### **Erste Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

**1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

**2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?**

Der Widerspruch muss schriftlich durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin** oder  
**Littenstraße 12-17**  
**10179 Berlin**

**Landgericht Berlin** oder  
**Tegeler Weg 17-21**  
**10589 Berlin**